

Bekanntmachung Nr. 050/2017 vom 20.09.2017

Bekanntmachung

STADT BAESWEILER

Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung

Gemäß §§ 1 Abs. 1, 10 des Landeszustellungsgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LZG NRW) vom 07.03.2006 (GV NRW S. 94) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nummer 3 und Abs. 2 der Bekanntmachungsverordnung (BekanntmVO) vom 26.08.1999 (GV NRW S. 516) sowie gemäß § 21 der Hauptsatzung der Stadt Baesweiler vom 25.01.2017 in den jeweils geltenden Fassungen werden nachstehende Pfändungsverfügungen durch diese öffentliche Bekanntmachung zugestellt. Damit können Fristen in Gang gesetzt werden, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Abs. 2 Satz 4 LZG NRW).

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 7 LZG NRW gilt dieser Bescheid als zugestellt, wenn seit dem Tag dieser Veröffentlichung zwei Wochen vergangen sind.

**Pfändungsverfügungen vom 18.05.2017 und vom 09.06.2017,
Kassenzeichen: 1222082-0100-1,
an**

**Herrn und Frau
Murat Aydin und
Aysegül Aydin,
zuletzt wohnhaft: Am Bauerskamp 3, 52499 Baesweiler.**

Der Bescheid ist nicht zustellbar, weil der Aufenthaltsort der Empfänger unbekannt ist und eine Zustellung an einen Vertreter oder Zustellbevollmächtigten nicht möglich ist.

Die Pfändungsverfügungen befinden sich bei der Stadtkasse der Stadt Baesweiler, Zimmer 7, An der Burg 3, 52499 Baesweiler. Dort kann dieser von den Betroffenen eingesehen und in Empfang genommen werden.

52499 Baesweiler, den 06.09.2017

*Der Bürgermeister
Dr. Linkens*